

Vorlage für die Sitzung des Senats am 16.01.2018

„Freistellung der Facility Management Bremen GmbH von der Anwendbarkeit des Public Corporate Governance Kodexes der Freien Hansestadt Bremen“

A. Problem

Der Senat hat am 13.06.2017 den neuen Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen (PCGK) beschlossen, der zum 01.01.2018 in Kraft tritt.

Grundsätzlich unterliegen alle privatrechtlich organisierten Unternehmen, an denen die FHB mehrheitlich beteiligt ist, dem PCGK. Jedoch kann „die FHB ... kleine Beteiligungen von geringer Bedeutung von der Anwendung des Public Corporate Governance Kodexes freistellen“ (s. 1.3 Anwendungsbereich, 5. Unterabs. a. E.). Hiervon soll Gebrauch gemacht werden.

B. Lösung

Die Facility Management Bremen GmbH (FMB) verfügt über ein Stammkapital von 25 TEUR; die Stadtgemeinde Bremen hält alle Geschäftsanteile an der FMB. Die Gesellschaft ist der Senatorin für Finanzen zugeordnet.

Gegenstand der Gesellschaft ist der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung von Wärme- und Stromversorgungsanlagen für die Versorgung von Gebäuden. Hierfür wurden die Heizzentrale des Amtsgerichts Bremen sowie das Nahwärme-Rohrleitungsnetz für die Wärmeversorgung der umliegenden Gebäude zum 01.01.2013 als unentgeltliche Sacheinlage in das Vermögen der FMB eingebracht. Der technische Betrieb und die Instandhaltung der Heizzentrale erfolgt gemäß einer Vereinbarung zur Aufgabenerledigung durch Immobilien Bremen.

Die Finanzierung der Geschäftsaktivitäten erfolgt vollständig über die mit den Kunden vereinbarten Entgelte, die sich aus den Kosten der Energiebeschaffung und Aufschlägen zur Deckung der übrigen anfallenden Kosten zusammensetzen. Die Gesellschaft erhält keine Zuwendungen aus dem Haushalt der FHB.

Die FMB ist eine Kleinstkapitalgesellschaft nach § 267a HGB; 2016 betragen die Umsatzerlöse 721,9 TEUR (2015: 686,6 TEUR), das Jahresergebnis lag bei 66,4 TEUR (2015: -46 TEUR).

Neben der Feststellung, dass es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft handelt, die lediglich einen Zweck (lokale Wärmeversorgung) verfolgt, ist die Beteiligungsverwaltung der Ansicht, dass die FMB von der Anwendung des PCGK freigestellt werden sollte, da viele Regelungen des PCGK aufgrund der Struktur der FMB nicht anwendbar sind.

Da die FMB über keinen Aufsichtsrat verfügt, entfallen insbesondere alle Regelungen zum Überwachungsorgan und zur Zusammenarbeit zwischen diesem und der Geschäftsführung. Die FMB verfügt zudem über nahezu kein eigenes Personal (Personalaufwand 4 TEUR p. a.). Ebenso wenig greifen die Regelungen zur Vergütung der Geschäftsführung, da diese in Nebentätigkeit von der Geschäftsführung von IB wahrgenommen wird und insofern keine Vergütung von der FMB erhält. Der Leistungsbericht entfällt bereits, da kein Aufsichtsrat vorhanden ist.

Somit passen die Vorgaben des PCGK für die FMB in ihrer derzeitigen Struktur nicht.

C. Alternativen

Die FMB stellt weiterhin eine Entsprechenserklärung gemäß PCGK auf, jedoch mit geringer Aussagekraft, da die Vorgaben des PCGK auf die Gesellschaft weitgehend nicht zutreffen. Die Erstellung der Entsprechenserklärung sowie die Beschlussfassung der Gesellschafterin hierüber verursachen Zeit- und Personalaufwand ohne Mehrwert.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Befreiung der FMB von der Anwendbarkeit des PCGK hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Da die Gesellschaft nahezu kein Personal führt (Geschäftsführung und Prokura werden von Beschäftigten von IB im Wege der Geschäftsbesorgung gestellt), ergeben sich keine genderspezifischen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

G. Beschluss

Die Facility Management Bremen GmbH wird von der Anwendbarkeit des Public Corporate Governance Kodexes der Freien Hansestadt Bremen mit Wirkung zum 01.01.2018 freigestellt, solange keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich Umfang und Aufgaben der Gesellschaft eintreten.